

Stuttgart, 23.05.2019

## Städtische Förderung der Stuttgarter Betreuungsvereine ab dem Jahr 2020

### Mitteilungsvorlage zum Haushaltsplan 2020/2021

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	03.06.2019

#### Bericht

In der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Gemeinderats der Landeshauptstadt Stuttgart am 08.04.2019 berichteten die Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart und die Stuttgarter Betreuungsvereine (Anthropos Betreuungsverein Stuttgart e. V., Betreuungsverein Stuttgart-Filder e. V., Evangelischer Betreuungsverein Stuttgart e. V. und Sozialdienst katholischer Frauen e. V.) über deren Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Betreuung sowie über die schwierige finanzielle Lage der Betreuungsvereine. Diese resultiert vor allem aus der unzureichenden Vergütung der Betreuungen aus der Landesjustizkasse.

Das 2. Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechts (2. Betreuungsrechtsänderungsgesetz - 2. BtÄndG) ist am 01.07.2005 in Kraft getreten. Seither gilt die pauschale Vergütung für Berufsbetreuer unverändert wie folgt:

a) Für Betreute mit einem Vermögen ab 2.600 EUR:

Zeitraum ab Betreuungsbeginn	mit Wohnsitz im Heim	mit Wohnsitz außerhalb eines Heimes
1. bis 3. Monat	5,5 Stunden im Monat	8,5 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	4,5 Stunden im Monat	7,0 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	4,0 Stunden im Monat	6,0 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2,5 Stunden im Monat	4,5 Stunden im Monat

b) Für Betreute mit einem Vermögen von weniger als 2.600 EUR:

Zeitraum ab Betreuungsbeginn	mit Wohnsitz im Heim	mit Wohnsitz außerhalb eines Heimes
1. bis 3. Monat	4,5 Stunden im Monat	7,0 Stunden im Monat
4. bis 6. Monat	3,5 Stunden im Monat	5,5 Stunden im Monat
7. bis 12. Monat	3,0 Stunden im Monat	5,0 Stunden im Monat
ab 2. Jahr	2,0 Stunden im Monat	3,5 Stunden im Monat

Bei der Bemessung des Zeitaufwands berücksichtigt das Gesetz die Vermögenslage, den Wohnort des Betreuten und die zurückliegende Betreuungszeit.

Für alle Betreuten gelten die gleichen Vergütungssätze. Der Vergütungssatz für die in Stuttgart arbeitenden Betreuerinnen und Betreuer mit abgeschlossener Hochschulausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung beträgt 44 EUR je Stunde.

Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Stundensätze je Monat reichen nicht aus, um die Betroffenen adäquat betreuen zu können. Da die Betreuungsvereine in der Regel rechtliche Betreuungen in schwierigen Fällen übernehmen, die einen hohen Zeitaufwand erfordern und die sich meist schon länger als 2 Jahre in der gesetzlichen Betreuung befinden, fördert die Landeshauptstadt Stuttgart zum Ausgleich die Arbeit der Betreuungsvereine. Damit konnte bislang sichergestellt werden, dass Stuttgarterinnen und Stuttgarter, für die eine gesetzliche Betreuung angeordnet wurde, angemessen betreut wurden.

Während der Vergütungssatz in der Zeit seit 2005 bis 2019 unverändert blieb, stiegen die Gehälter der Betreuerinnen und Betreuer um rund 25 % infolge von Tarifsteigerungen.

Im Ergebnis führen der meist höhere Zeitbedarf je Betreuung und die gegenüber der pauschalen Vergütung höheren Kosten je Stunde die Betreuungsvereine in eine finanzielle Notlage. Auch mit Hilfe des bisherigen städtischen Zuschusses in Höhe von 283.500 EUR für das Jahr 2019 kann das jährlich entstehende Defizit künftig nicht mehr ausgeglichen werden. Die in den vergangenen Jahren eingesetzten Rücklagen, zur Deckung der Defizite der Träger, sind inzwischen vollständig aufgebraucht.

Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber angekündigten Steigerung der Vergütungssätze um 17 % (44 EUR + 7,48 EUR = 51,48 EUR) ab dem Jahr 2020 und der zu erwartenden steigenden Fallzahlen in der gesetzlichen Betreuung mit dem damit notwendigen zusätzlichen Personalausbau um rund 3,5 Stellen, beziffern die Stuttgarter Betreuungsvereine einen zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 379.000 EUR für das Jahr 2020 sowie 387.000 EUR ab dem Jahr 2021. Damit könnte mittelfristig die Finanzierung der Betreuungsvereine und die Deckung des Bedarfs an Berufsbetreuung in einer angemessenen Qualität für alle Stuttgarterinnen und Stuttgarter gesichert werden. In der Kalkulation enthalten ist eine Steigerung von jährlich 2 % und der geplante Personalausbau sowie die Finanzierung der Querschnittsarbeit (Gewinnung, Qualifizierung und dauerhafte Begleitung von ehrenamtlichen Betreuern, Beratung von Bevollmächtigten, Vorträge zu Vorsorgevollmacht, Betreuungs- und Patientenverfügung). Die Aufgaben der Betreuungsvereine (Berufsbetreuungen und Querschnittsarbeit) sind in § 1908 f Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

Nur durch die verlässliche Kooperation mit den Betreuungsvereinen lässt sich der gesetzliche Auftrag der Betreuungsbehörde der Landeshauptstadt Stuttgart künftig weiter sicherstellen, insbesondere auch im Blick auf die Eilbetreuung.

Die Sozialverwaltung befürwortet die Anträge der Stuttgarter Betreuungsvereine auf eine künftig höhere städtische Förderung.

Mit Schreiben vom 10.05.2019 an den Deutschen Städtetag hat die Landeshauptstadt Stuttgart diesen aufgefordert, seinen Einfluss geltend zu machen, damit die aktuell vorgesehene gesetzliche Anpassung, wenn möglich noch im ersten Halbjahr 2019 verabschiedet werden kann.

## Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt (zusätzliche Aufwendungen und Erträge):

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	379	387	387	387	387	387
<b>Finanzbedarf</b>	<b>379</b>	<b>387</b>	<b>387</b>	<b>397</b>	<b>387</b>	<b>387</b>

Für diesen Zweck im Haushalt/Finanzplan bisher bereitgestellte Mittel:

Maßnahme/Kontengr.	2020 TEUR	2021 TEUR	2022 TEUR	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 ff. TEUR
1.31.60.01.00.00-500 Förderung fr. Träger d. Wohlfahrtspflege / 430 Transferaufwendungen	294	300	300	300	300	300

Die Sozialverwaltung wird vor der Sommerpause eine priorisierte Übersicht zu den Mitteilungsvorlagen für die Haushaltsplanberatungen vorlegen.

### Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

Die Referate AKR und WFB haben Kenntnis genommen. Referat WFB ist aber der Auffassung, dass es nicht zwangsläufig Aufgabe der Landeshauptstadt Stuttgart ist, die unzureichende Finanzierung der Aufgabenträger durch die zuständige Justizverwaltung zu kompensieren. Vielmehr muss sich die Fachverwaltung unter Einbeziehung sämtlicher Lobbyorganisationen, wie z. B. der kommunalen Spitzenverbände, nachdrücklich für eine auskömmliche Finanzierung der Vereinsbetreuer durch die zuständigen Stellen einsetzen. Im Übrigen sind die in der Vorlage genannten Personalmehrbedarfe von 3,5 VZK bei den Betreuungsvereinen nicht durch entsprechende Fallzahlensteigerungen hinterlegt und würden insofern die städtischen Stellenschaffungskriterien nicht erfüllen.

Haushalts- und stellenrelevante Beschlüsse können erst im Rahmen der Haushaltsplanberatungen erfolgen.

### Vorliegende Anfragen/Anträge:

---

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

---

In Vertretung

Isagel Fezer  
Bürgermeisterin

Anlagen

1. Anträge der Träger

<Anlagen>